

Förderrichtlinie für Moorschutz und Biologischen Klimaschutz

vom 21.06. 2021

1. Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Umsetzung des Moorschutzprogramms und des Programms Biologischer Klimaschutz des Landes Schleswig-Holstein, insbesondere der Erhalt und die Stärkung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensräume der moortypischen Tier- und Pflanzenarten, die Einsparung von Treibhausgasen durch Moorvernässung, Naturwaldneubildung und den Umbau von Wäldern auf Moorböden im Zusammenhang mit entsprechenden Wiedervernässungsmaßnahmen, besucherlenkende Maßnahmen zum Schutz der Lebensräume und Arten sowie die naturschutzbezogene Wissensvermittlung hierzu.
- 1.2 Die Stiftung Naturschutz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Planung, Entwicklung und Durchführung von Projekten gemäß Punkt 1.1.
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Es entscheidet der Vorstand der Stiftung im pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel über eine Zuwendung. Maßnahmen, die zuwendungsfähige Gesamtausgaben von mehr als 25.000 € beinhalten, bedürfen der Zustimmung des für Naturschutz zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind Projekte, die geeignet sind, die Fondszwecke zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere:
 - Projekte zur Erhaltung moortypischer Wasserstände oder zur Wiedervernässung von trockengelegten bzw. degenerierten Mooren und zum Erhalt oder zur Entwicklung und Verbesserung der Lebensräume der moortypischen Flora und Fauna,
 - Projekte zur Einsparung von Treibhausgasen durch Moorvernässung,

- Projekte zur Einsparung von Treibhausgasen durch die Wiederherstellung moortypischer Wasserstände in Wäldern auf Moorböden,
- Projekte zum Umbau von Wäldern auf Moorböden (Baumartenwechsel durch Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung, Kultursicherung und -pflege) mit dem Ziel, Treibhausgase einzusparen und die Biodiversität zu fördern
- Projekte zur Naturwaldneubildung mit dem Ziel, Treibhausgase einzusparen und die Biodiversität zu fördern.

Notwendige Voruntersuchungen sollen in der Regel max. 10 von Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

- Projekte zur Dokumentation und Erfolgskontrolle der Maßnahmen und zur Information der Öffentlichkeit über das Moorschutzprogramm und das Programm Biologischer Klimaschutz,
- der Ankauf oder die langfristige Pacht von Flächen (die langfristige Pacht von Flächen ist nur bei Zuwendungen aus dem Moorschutzfonds zulässig) oder der Erwerb von Rechten an Flächen zum Zwecke des Moorschutzes oder des Biologischen Klimaschutzes,
- besucherlenkende Maßnahmen zum Schutz der Lebensräume und Arten sowie die naturschutzbezogene Wissensvermittlung hierzu,
- Nutzungsausfallentschädigungen in angemessenem Umfang im Zusammenhang mit dem Umbau von Wäldern auf Moorböden sind nur insoweit zuwendungsfähig, als sie im Detail nachgewiesen werden können, z.B. anhand forstlicher Wertgutachten nach den üblichen Bewertungsverfahren. Nutzungsmöglichkeiten, die bestehen bleiben, sind hierbei vollumfänglich zu berücksichtigen. Die Kosten für die Nachweise sind förderfähig.

2.2 Projekte zur Umsetzung des Moorschutzprogramms sowie des Programms Biologischer Klimaschutz durch Moorvernässung werden nur innerhalb der Kulisse des Moorschutzprogramms sowie der durch das jeweilige Projekt hydrologisch beeinflussten Randzonen gefördert; Projekte zur Umsetzung des Programms Biologischen Klimaschutz durch Naturwaldneubildung können auch außerhalb dieser Kulisse gefördert werden. Eine forstwirtschaftliche Nutzung von vernässten und umgebauten Wäldern auf Moorböden ist nur im Rahmen einer Einzelbaumnutzung zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung des für Naturschutz zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein.

2.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen),
- die institutionelle Förderung von Einrichtungen,
- laufende Kosten nach Projektabschluss,
- Personalkosten des Antragstellers, soweit diese nicht als Eigenleistung im Sinne von Ziffer 4.3. erbracht werden,
- überwiegend der Selbstdarstellung des Trägers dienende Projekte,

- Maßnahmen, die bereits begonnen worden sind, es sei denn, der vorzeitige Projektbeginn wurde in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise zugelassen,
- Kapitalbeschaffungskosten und aus dem Grundbesitz resultierende Kosten und Unterhaltungsmaßnahmen, auch aus Verkehrssicherungsgründen,
- Kosten für den dauerhaften Erhalt von durchgeführten Maßnahmen.

2.4 Bei der Mittelvergabe sind die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung, insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu beachten.

3. Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- Stiftungen, sofern der Naturschutz zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gehört,
- Naturschutzvereine und -verbände sowie Genossenschaften, Gesellschaften, soweit der Naturschutz zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehört,
- sonstige natürliche und juristische Personen des bürgerlichen Rechts, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen durchzuführen und den dauerhaften Erhalt der Anlagen zu gewährleisten.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Voll -oder Anteilfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Die Höhe des Fördersatzes richtet sich nach einem erkennbaren Eigeninteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers, ihrer oder seiner Leistungsfähigkeit und dem Interesse des Zuwendungsgebers an der zu fördernden Maßnahme.

4.2 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung des jeweiligen Projektes nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen im Bewilligungszeitraum entstehen.

4.3 Personalkosten sind nur zuwendungsfähig, wenn es sich um nachgewiesene unbare Eigenleistungen von ehrenamtlich Tätigen handelt. Diese können bei Projekten in Form von Eigenarbeit mit 10 Euro pro Stunde als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ersetzt keine Erfordernisse für Genehmigungen, Anzeigen sowie Einvernehmensvorbehalte und Beteiligungsverpflichtungen o.ä. aus Gesetzen, Verordnungen, Erlassen oder vergleichbaren Regelungen. Gleiches gilt für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften, die mit der Planung und Durchführung der Maßnahme in Verbindung stehen. Für den Bereich Naturwaldneubildung und Umbau von Wäldern auf Moorböden ist die Anlage dieser Richtlinie „Ergänzende Hinweise für Naturwaldneubildung und Umbau von Wäldern auf Moorböden“ zu beachten.
- 5.2 Bei allen Veröffentlichungen und öffentlichen Auftritten des Projektes ist der Fonds für Moorschutz bzw. Biologischen Klimaschutz der Stiftung Naturschutz als Fördergeber wie folgt zu erwähnen: Gefördert aus Mitteln des Fonds für Moorschutz und Biologischen Klimaschutz der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.
Dieser Satz ist in Zusammenhang mit dem Logo abzudrucken.
- 5.3 Sofern das Projekt die langfristige Sicherung von Flächen zur Umsetzung des Moorschutzprogramms oder des Programms Biologischer Klimaschutz durch Kauf oder Pacht oder den Erwerb von Rechten an Flächen umfasst, verpflichtet sich die Antragstellerin oder der Antragsteller, die beabsichtigte Entwicklung auf den Flächen auch im Falle von Eigentumsänderungen sicher zu stellen. Der dauerhaften Sicherung der Flächen für den Moorschutz oder den Biologischen Klimaschutz dient die Eintragung einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit zugunsten der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein. Diese Eintragung ist nur entbehrlich bei der Anstalt öffentlichen Rechts Schleswig-Holsteinische Landesforsten. Aus Mitteln des Programms Biologischer Klimaschutz (Naturwaldneubildung) geförderte Wälder unterliegen den Kriterien für Naturwälder in Schleswig-Holstein und sind Bestandteil der Naturwaldkulisse.
- 5.4 Erfolgt die Flächensicherung zur Umsetzung des Moorschutzprogramms durch langfristige Pacht (30 Jahre), sind folgende Nebenbestimmungen in den Pachtvertrag aufzunehmen:
- Die Pächterin bzw. der Pächter ist berechtigt, die Fläche für den Naturschutz zu nutzen, umzugestalten und zu sichern, eine Herrichtung der Fläche in den vorherigen Zustand kann auch nach Ablauf der Pacht nicht verlangt werden.
 - Die Pächterin bzw. der Pächter erhält ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- 5.5 Sofern im Rahmen des Projektes Daten zu Pflanzen- oder Tierarten erhoben werden, sind diese von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger in die Datenbank des Landes einzutragen.

6. Verfahren

6.1 Zuwendungsanträge sind schriftlich zu richten an
Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
Eschenbrook 4
24113 Molfsee

Anfragen im Vorfeld von potenziellen Zuwendungsanträgen sind formlos zu richten an die Stiftung Naturschutz unter der o.g. Adresse oder elektronisch an folgende E-Mail-Adresse: foerderung@stiftungsland.de .

6.2 Der Zuwendungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten (s.a. Ergänzungen der Anlage „Ergänzende Hinweise für Naturwaldneubildung und Umbau von Wäldern auf Moorböden“):

- Beschreibung des Gegenstands und der Zielsetzung des Projektes einschließlich Begründung für die Notwendigkeit,
- Zeitplan,
- voraussichtliche Gesamtkosten des Projektes einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplans mit allen Einnahmen und Ausgaben,
- Art und Umfang der Durchführung,
- Angaben zur bzw. zum Projektantragstellenden und den Kooperationspartner*innen,
- soweit erforderlich Genehmigungen, Zustimmungen, Anzeigen u.ä.,
- Erklärung zur Förderung durch andere Stellen,
- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG),
- im Falle eines geplanten Flächenerwerbs:
 - welche Flächen für Zwecke des Moorschutzes oder des Biologischen Klimaschutzes gesichert werden sollen (flurstücksgenau),
 - in welcher Form und in welchem Umfang Flächen gesichert werden sollen,
 - wie sich die weitere Entwicklung der Flächen darstellen soll, mit Planunterlagen bestehend aus Übersichtsplan 1:25.000 und Detailkarten im geeigneten Maßstab mit Flurstücksangaben, ggf. Flurkartenauszug,
 - welche Lage, Größe, welchen ökologischer Wert die Flächen besitzen,
 - Art und Umfang der bisherigen Nutzung.
 - bei Grunderwerb eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle, mit der bestätigt wird, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt,
 - von einer Angemessenheitsbescheinigung kann abgesehen werden, sofern der Gesamtwert des Grundstückes 5.000,- € und der Wert je ha 1.500,- € nicht übersteigt.

6.3 Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand der Stiftung Naturschutz, erforderlichenfalls unter Einholung fachlicher Stellungnahmen Dritter und ggf.

nach Zustimmung des für Naturschutz zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein.

- 6.4 Nach Beschlussfassung durch den Vorstand erhält die Antragstellerin/der Antragsteller durch die Stiftung Naturschutz einen Bescheid über die Bewilligung bzw. Ablehnung seines Zuwendungsantrages.
- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Richtlinien oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein nach Ziffer 7.3 ANBest-P wird besonders hingewiesen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 21.06.2021 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2025. Gleichzeitig tritt die alte Richtlinie vom 25.02.2019 außer Kraft